

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 28

Lübben (Spreewald), den 10. Mai 2019

Nummer 6



Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. April 2019	Seite 2
Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.04.2019	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung	Seite 3
Landkreis Dahme-Spreewald	Seite 4
Oberförsterei Luckau	Seite 7
Anhörung	Seite 7
Stadt Lübben, staatlich anerkannter Erholungsort	Seite 8
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2019	Seite 11
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2019	Seite 14

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25. April 2019

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss Nr.: 2019/028

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt, die Planungsleistungen für den Umbau im Bestand an der Liuba-Grundschule, Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald), mit den Leistungsphasen 1 – 9 in Höhe von 107.637,95 € an den Dipl.-Ing. Architekt Wilco Scholz, Lindenstraße 1, 15755 Teupitz, zu beauftragen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2018/127a

Der Bürgermeister wird beauftragt, alle potenziellen Wohnungsbaugrundstücke (außer für Einfamilienhäuser) für den Bau von Mehrfamilienhäusern gemäß FNP der Stadt Lübben (Spreewald) auf ihre grundsätzliche Eignung für den Wohnungsbau zu prüfen, zu erfassen und das Ergebnis der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen (Bauflächenaktivierung).

Über alle Liegenschaftsanfragen (außer Einfamilienhäuser) und -angebote sind grundsätzlich die Stadtverordneten zu informieren. Um eine gezielte Stadtentwicklung (INSEK 2030) zu gewährleisten, ist jeder Anfrage eine Projektbeschreibung beizufügen. Die Gremien der Stadt Lübben (Spreewald) entscheiden in der Stadtverordnetenversammlung über eine Vergabe anhand der von den Bewerberinnen oder Bewerbern vorgelegten Konzepte zum geplanten Umfang und zur Art der Nutzung. Bei gleichen Konzepten ist das Losverfahren in Erwägung zu ziehen (immobilienrechtlich als Konzeptverfahren bezeichnet).

Die Vergabe der Liegenschaften erfolgt wie bisher zum Festpreis (mind. Verkehrswert). Abweichungen sind bei den Grundstücken auf Grund ihrer Lage (beispielsweise Zugang zum Wasser) möglich und bedürfen der Abstimmung, so dass auch eine Abgabe im Höchstpreisverfahren (Bieterverfahren) in Erwägung gezogen wird. Eine Vergabe im Rahmen des Erbbaurechts ist stets zu prüfen.

Der Beschluss 138/2001 vom 27.09.2001 wird mit Beginn eines neuen Vergabeverfahrens aufgehoben. Der Bürgermeister wird beauftragt, bis Dezember 2019 ein Vergabeverfahren vorzuschlagen, welches den hier gefassten Beschluss umsetzt.

Bei Grundstücken für Einfamilienhäuser hat der Beschluss 138/2001 weiterhin Bestand.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/034

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beauftragt den Bürgermeister mit der Entwicklung einer Lösung für den Ersatzneubau für die AWO-Kita „Sonnenkinder“ am Standort Eichengrund. Der Bau soll durch die Arbeiterwohlfahrt oder die Lübbener Wohnungsbaugesellschaft mit der Maßgabe erfolgen, dass das erforderliche Grundstück über einen Erbbaupachtvertrag oder einen Verkauf zur Verfügung gestellt wird.

Der Beschluss wird einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/019

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt die Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta). Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/020

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/021

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt die Ehrungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/022

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt die Neufassung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührensatzung.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/025

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonntagen 2019 im Gemeindegebiet der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/026

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) 2019.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/036

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) beschließt, den Auftrag zur Lieferung neuer Server- und Netzwerkkomponenten des Rathauses für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) in Höhe von 194.693,55 € an die Firma: Media Markt TV-HiFi-Elektro GmbH, Geschäftskundenbetreuung, Schnellerstraße 21, 12439 Berlin, zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig bei drei Enthaltungen gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss Nr.: 2019/007

1. Das in dem beigelegten Auszug aus der Liegenschaftskarte blau gekennzeichnete kommunale Grundstück an der Bergstraße/Waisenstraße in Lübben (Spreewald), Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 66/2 mit 1.914 m² wird zu dem Zweck der Errichtung von zwei komplexen Wohngebäuden mit insgesamt 12 Wohnein,

Flurstück 66/2 mit 1.914 m² wird zu dem Zweck der Errichtung von zwei komplexen Wohngebäuden mit insgesamt 12 Wohneinheiten einschließlich der erforderlichen Nebengebäude und baulichen Anlagen an die Lübbener Wohnungsbaugesellschaft mbH, geschäftsansässig Bahnhofstraße 37 in Lübben (Spreewald), (LWG) veräußert.

Der Kaufpreis beträgt 114.840,00 €, dies entspricht 60,00 €/m².

2. Das in dem beigefügten Auszug aus der Liegenschaftskarte blau gekennzeichnete kommunale Grundstück in der Pfaffenbergsiedlung an der Heinrich-Heine-Straße in Lübben (Spreewald), Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 812 mit 2.544 m² wird zu dem Zweck der Errichtung von zwei komplexen Wohngebäuden mit insgesamt 9 Wohneinheiten einschließlich der erforderlichen Nebengebäude und baulichen Anlagen an die LWG veräußert.

Der Kaufpreis beträgt 165.360,00 €, das entspricht 65,00 €/m².

3. Die in dem Eigentum der LWG befindlichen und in dem beigefügten Auszug der Liegenschaftskarte blau gekennzeichneten Grundstücke Am Eichengrund in Lübben (Spreewald), Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstücke 227 mit 208 m², 228 mit 201 m² und 230 mit 2.182 m² werden zu dem Zweck der Errichtung einer Kindertagesstätte einschließlich der erforderlichen Nebengebäude und baulichen Anlagen von der Stadt Lübben (Spreewald), (Stadt) käuflich erworben.

Der Kaufpreis beträgt 78.335,50 €.

In dem Ergebnis der Summation des vorgenannten Grundstückstausches zwischen den kommunalen Grundstücken Gemarkung Lübben, Flur 17, Flurstück 66/2 mit 1.914 m² und Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 812 mit 2.544 m² mit den, in dem Eigentum der LWG befindlichen Grundstücken Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstücke 227, 228 und 230 mit insgesamt 2.591 m² beträgt der, von der LWG an die Stadt zu zahlende Wertausgleich 201.864,50 €. Der Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/023

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Heideweg“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 434 mit 796 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert.

Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 56.516,00 €, das entspricht 71,00 €/m².

Für die Finanzierung des Investitionsvorhabens wird die Belassungsvollmacht bis zur Höhe von 100.000,00 € bewilligt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/024

Das in dem Wohngebiet „Brunnenstraße“ an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wäldchen“ in Lübben (Spreewald) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 16, Flurstück 350 mit 1.302 m² wird zu dem Zweck der Errichtung eines Wohngebäudes veräußert. Der Verkauf erfolgt zu dem Kaufpreis von 84.630,00 €, das entspricht 65,00 €/m².

Für die Finanzierung des Investitionsvorhabens wird die Belassungsvollmacht bis zur Höhe von 280.000,00 € bewilligt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 15.04.2019

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschlossen im öffentlichen Teil der Sitzung

Beschluss Nr.: 2019/033

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Leistungen zur Errichtung von fünf öffentlichen Ladesäulen für Elektrofahrzeuge am touristischen Parkplatz Burglehn in Höhe von 43.315,02 Euro an das Unternehmen SpreewaldEnergy GmbH, Waldstraße 5, 15913 Neu Zauche, zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig bei einer Stimmenthaltung gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/027

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Planungsleistungen für die Erweiterung des Hortanbaus (2. Würfel) an der Liuba-Grundschule, Wettiner Straße 1 in Lübben mit den Leistungsphasen 5 – 9 in Höhe von 154.734,38 Euro an Herrn Dipl.-Ing. Architekten Vilco Scholz, Lindenstraße 1, 15755 Teupitz, zu beauftragen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/030a

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Los 015 Tischler – Möbel, Einbauten, Geräte für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Heideweg 31 in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit einer Bruttosumme von 132.376,61 Euro an die Firma Richter Tischlerei & Drechslerei, Am Mühlberg 5, 03238 Finsterwalde, zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss Nr.: 2019/031

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für das Los 060 Möbel und Ausstattung für den Ersatzneubau Kita „Waldhaus“, Heideweg 31 in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit einer Bruttosumme von 86.832,74 Euro an die Firma Wehrfritz GmbH, August-Grosch-Straße 28 – 38, 96476 Bad Rodach, zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Richtigstellung zur amtlichen Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt vom 15. Februar 2019 (Jahrgang 28 / Nummer 2). In dieser Bekanntmachung wurde fehlerhaft auf die Präklusionsregelung des § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verwiesen.

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wurde das Baugesetzbuch in 2017 geändert und der in § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch alte Fassung enthaltende Verweis auf die Präklusionsregelung des § 47 VwGO aufgehoben.

Alle im Rahmen der Offenlage fristgerecht abgegebene Stellungnahmen werden bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt, nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können hingegen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist durch die Neufassung des Baugesetzbuchs auch möglich, wenn er Einwendungen betrifft, die nicht bereits im Rahmen der öffentlichen Auslegung geltend gemacht wurden.

Der Planentwurf einschließlich seiner Begründung lag gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom **25. Februar 2019 bis 27. März 2019** öffentlich aus. Es wurden umfangreiche Stellungnahmen abgegeben, die bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan zu berücksichtigen sind. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich.

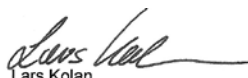
Sollten sich Fragen ergeben, steht Ihnen der Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung (Raum 306), der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten gern zur Verfügung:

Mo.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Di.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi., Do.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Fr.: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten steht Ihnen der Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald) nach telefonischer Vereinbarung unter 03546/79-2204 oder -2206 zur Verfügung.

Plan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 „Einzelhandelsstandort Postbautenstraße“ auf Seite 4.

Lübben (Spreewald), den 10.05.2019


Lars Kolan
Bürgermeister



Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Bekanntgabe

Öffentliche Bekanntgabe des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 25.07.2009 (GVBl. 1 Seite 166) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Lübben, Gemarkung: Neuendorf, Flur: 1 wurden Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte und zur Aktualisierung der Nutzungsarten durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung der geometrischen Genauigkeit der Liegenschaftskarte sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität

des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben

vom 10. Mai 2019 bis 7. Juni 2019

Im Auftrag
Kuse
-Amtsleiter-

Kreisentwicklung LDS 2030⁺

ZUKUNFT.GEMEINSAM.GESTALTEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Landkreis Dahme-Spreewald startet gemeinsam mit Ihnen einen neuen Kreisentwicklungsprozess. Wie wollen wir 2030 und darüber hinaus leben? Wie kann und soll sich der Landkreis Dahme-Spreewald weiterentwickeln? Welche Themen sind Ihnen dabei am wichtigsten? Arbeit und Familie, Freizeit und Natur, Bildung, Gesundheit, Sicherheit oder Mobilität?



Lassen Sie uns gemeinsam die Zukunft gestalten!

Bitte beantworten Sie die unten stehenden Fragen, bis zum **09. August 2019**.

Sie können den ausgefüllten Fragebogen persönlich an folgenden zentralen Stellen abgeben:

- Lübben: Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Reutergasse 12, Beethovenweg 14, Weinbergstraße 1
- Luckau: Kreisarchiv Dahme-Spreewald Nonnengasse 3
- Königs Wusterhausen: Kreisverwaltung Dahme-Spreewald Brückenstraße 41, Schulweg 1 B, Fontaneplatz 10

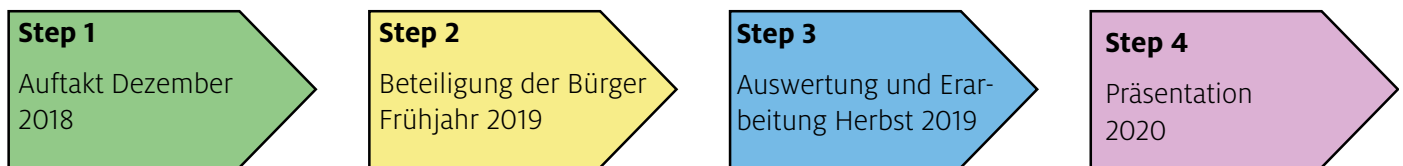
Oder füllen Sie einfach den Onlinefragebogen unter **www.dahme-spreewald.info/de/lids2030** aus.

Die Kreisentwicklung lebt vom Mitmachen! Wir hoffen deshalb auf Ihre Unterstützung und freuen uns, den Kreisentwicklungsprozess in unserer Dahme-Spreewald-Region gemeinsam mit Ihnen aktiv zu gestalten! Mit Ihrer Hilfe erarbeiten Fachleute bis Anfang 2020 das Kreisentwicklungskonzept LDS 2030⁺, das vom Kreistag beschlossen wird und für die künftige Entwicklung konkrete Maßnahmen und Strategien formuliert.

Ihr Landrat

Stephan Loge

Kreisentwicklungskonzept LDS 2030⁺: *Machen Sie mit!*



Fragebogen

Wir freuen uns, dass Sie einen Beitrag zum Kreisentwicklungskonzept leisten. Danke für Ihre Ideen und Anregungen sowie Einschätzungen zu unserem Landkreis!

Ich lebe gerne im Landkreis Dahme-Spreewald, weil...

An meinem Landkreis stört mich...

Ich wünsche mir für meinen Landkreis im Jahr 2030...

Wie schätzen Sie die Situation in folgenden Themenfeldern in Ihrem Lebensumfeld ein?

Bewerten Sie von 1 = sehr schlecht bis 5 = sehr gut	1	2	3	4	5
Arbeitsplatzangebot	☐	☐	☐	☐	☐
Verfügbarkeit von Fachkräften	☐	☐	☐	☐	☐
Bezahlbarer Wohnraum	☐	☐	☐	☐	☐
Angebot an Baugrundstücken	☐	☐	☐	☐	☐
Wohnen im Alter	☐	☐	☐	☐	☐
Kita- und Schulangebot	☐	☐	☐	☐	☐
Gesellschaftlicher Zusammenhalt	☐	☐	☐	☐	☐
Internet- und Mobilfunkversorgung	☐	☐	☐	☐	☐
Einkaufsmöglichkeiten	☐	☐	☐	☐	☐
Ärztliche Versorgung	☐	☐	☐	☐	☐
Erreichbarkeit von Zentren mit Bus/Bahn	☐	☐	☐	☐	☐
Qualität des Straßennetzes	☐	☐	☐	☐	☐
Qualität des Radwegenetzes	☐	☐	☐	☐	☐
Qualität von Natur und Landschaft	☐	☐	☐	☐	☐
Touristische Entwicklung	☐	☐	☐	☐	☐
Klimawandel und Klimaschutz	☐	☐	☐	☐	☐

In welcher Gemeinde wohnen Sie?

Bitte wählen Sie Ihre Altersgruppe aus

☐ unter 18 Jahre ☐ 18-24 Jahre ☐ 25-39 Jahre ☐ 40-64 Jahre ☐ 65 Jahre und älter

Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an

☐ Mann ☐ Frau ☐ keine Angabe

Hier ist Platz für Ihre Ideen, Anregungen und Kommentare

Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme!

Die Oberförsterei Luckau informiert aus aktuellem Anlass

• Schäden durch Insekten, Pilze und Wetterextreme

Das Wetterjahr 2018 war von Extremen gekennzeichnet: Trockenheit; Höchsttemperaturen; Sonnenstrahlung; Sturm. Das fand direkt Ausdruck in der Anzahl von 22 Waldbränden sowie immensen Trockenschäden insbesondere bei jungen Bäumen im Oberförstereigebiet. Durch diese Wetterextreme sind unsere Wälder stark gestresst, geschwächt und deshalb besonders anfällig für Krankheiten, Schadinsekten sowie weitere Sturmwürfe und Waldbrände im Jahr 2019! Sobald Sie Veränderungen in der Benadelung oder Belaubung, Insektenbefall oder Absterbeerscheinungen in Ihren Waldflächen feststellen, informieren Sie bitte umgehend Ihren Revierförster oder die Oberförsterei!

• Holzeinschlag/Kahlschlag: Neue strengere gesetzliche Auslegung!

Gegenwärtig führen wieder viele Waldbesitzer umfangreiche Holznutzungen in Form von Kahlhiebsen durch. Kahlhiebs sind nicht nur ökologisch sondern auch ökonomisch mit vielen Nachteilen für die Waldbesitzer behaftet. Die individuelle Entscheidung über die Art der Nutzung seines Waldes trifft letztlich allein der Waldbesitzer. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes sind jedoch zu beachten! Verboden sind alle Holzerntemaßnahmen, die freilandähnliche Verhältnisse bewirken! Diese können in bestimmten Fällen schon ab 2.000 m² (0,2 ha) Kahlhieb und nicht erst über 2 ha (20.000 m²) - wie häufig angenommen - vorliegen! Entscheidend ist dabei der Zustand der direkt benachbarten Flächen (Landwirtschaftliche Flächen, bereits vorhandene Kahlhiebs, Wege) sowie die Himmelsrichtung und Flächenform des Kahlhiebs. Bei einem rechtswidrigen Holzeinschlag kann entsprechend des Holzhandels-Sicherungs-Gesetzes (HolzSIG) verfügt werden, dass Ihr Holz nicht aus dem Wald abgefahren und verkauft werden darf! Darüber hinaus erfolgt eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld. Eine Beratung vor der Holznutzung durch Ihren zuständigen Revierförster (s. u.) ist in jedem Falle hilfreich und dazu noch kostenlos!

• Gartenabfälle gehören nicht in den Wald

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg hat im Jahr 2014 ein entsprechendes Faltblatt zum Thema herausgegeben. Dieses liegt im Oberförstereigebäude aus bzw. kann im Internet unter <http://forst.brandenburg.de> im Themenbereich „Waldschutz“ eingesehen und heruntergeladen werden. Leider sieht die Realität in unseren Waldflächen so aus, dass immer wieder Gartenabfälle unüberlegt oder aus Bequemlichkeit entsorgt werden. Im o.g. Faltblatt wird gut verständlich informiert, welche negativen Auswirkungen Gartenabfälle im Wald verursachen. Jeder, der Gartenabfälle im Wald entsorgt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Schützen Sie unseren Wald besser – für Gartenabfälle gibt es ausreichend alternative, umweltfreundliche Entsorgungsmöglichkeiten!

• Aufstellung von FFH-Managementplänen

Gegenwärtig werden in fast allen ausgewiesenen FFH-Gebieten (Fauna-Flora-Habitat; europäisches Schutzgebietssystem) der Oberförsterei Luckau sogenannte Managementplanungen durchgeführt (z. B. aktuell FFH-Gebiete Naturpark Niederlausitzer Landrücken, Unterer Spreewald). Die Planungen können Einschränkungen der Bewirtschaftung Ihrer Waldflächen zur Folge haben. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig über den Status Ihrer Waldgrundstücke bei der unteren Naturschutzbehörde oder bei den Ansprechpartnern der Oberförsterei Luckau, damit Sie in laufenden Verfahren persönlich Stellung nehmen können.

• Ansprechpartner

Sven Lehmann

03546 2788735

0173 1598106

Christian Göhler

0162 2776214

035475 804705

Gemarkungen Hartmannsdorf, Lübben, Neuendorf, Treppendorf und Radensdorf

Gemarkungen Groß Lubolz und Klein Lubolz

Anhörung

gemäß § 28 VwVfG vor Entscheidung über die forstrechtliche Genehmigung zur Waldsperrung gemäß § 18 LWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Antrag des Landesbetrieb Forst Brandenburg, Landeswaldoberförsterei Lübben, vertreten durch Herrn Jörg Dunger, ist beabsichtigt, nach § 18 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) die Genehmigung zur befristeten Sperrung von Wald zum Schutz der Waldbesucher und Waldnutzer wegen Einsturzgefahr für nachfolgend genannte Flächen zu verlängern:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe m ²	Ortsübliche Gebietsbezeichnung
Klein Lubolz	4	81	13.700	„Schießstand der Lübbener Jäger“

Die betroffenen Waldflächen sind auf beiliegendem Kartenausschnitt, der Bestandteil der Anhörung ist, rot umrandet markiert. Der zeitliche Geltungsbereich der Befristung soll bis zum **30.04.2029** verlängert werden.

Ihnen wird hiermit gemäß § 2 Waldsperrungsverordnung (WaldsperrV) Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung dieses Schreibens im Stadtanzeiger/Amtsblatt zur beabsichtigten Entscheidung zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass

Leiter der Oberförsterei



Ihre Hinweise und Bedenken richten Sie bitte an:

Oberförsterei Luckau

Nordpromenade 19

15926 Luckau



☐ zurückverwiesen in den Ausschuss:

Begründung/ Rechtsgrundlagen: (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und des 26 Abs. 1,3 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18,[Nr.22], S.26) und des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl.I, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I,18 [Nr. 8]),S.17, erlässt der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2019 für die Stadt (Lübben) (Spreewald)/Lubin (Błota).

Die Landesvorschrift, das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S.386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I,18 [Nr. 8]), S.17 dient als rechtliche Grundlage für die Umsetzung des Bundesrechts und regelt in § 10 die Nachtruhe. Dementsprechend sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Im Rahmen der Zuständigkeit können die Gemeinden bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 10 Abs. 1 LImSchG zulassen.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt in der Regel vor, wenn eine Veranstaltung auf historischen oder kulturellen Umständen beruht oder von besonderer kommunaler Bedeutung ist und das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiegt. In dem Ausnahmezulassungsverfahren der Behörde ist eine Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen der Anwohner und den Interessen des jeweiligen Veranstalters sowie der Veranstaltungsbesucher zwingend erforderlich. Mit Hilfe entsprechender Auflagen und Bedingungen sind die Veranstaltung und damit hervorgerufene Immissionen auf ein für die Anwohner zumutbares Maß zu begrenzen. Die Kommune bedient sich dabei zeitlicher, örtlicher und technischer Regelungen (z. B. Beschränkung der Dauer der Veranstaltung, Vorgaben über Aufstellungsort und Abstrahlrichtung von Lautsprechern etc.), um den Anwohner zu schützen. Der Veranstalter erhält mit der zu erteilenden Genehmigung entsprechende Auflagen zum Schutz der Anwohner.

Außerdem könnten die Stadt Lübben (Spreewald) Lubin (Błota) bei einem öffentlichen oder überwiegend besonderen privaten Interesse gemäß §§10 und 11 LImSchG Ausnahmen unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Anhang B der Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Vermeidung von Geräuschemissionen vom 12.08.1996 (ABl./96,[Nr.38],S.878), der sog. Freizeitlärmrichtlinie, in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der TA-Lärm(alle Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung) erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:**1. finanzwirksam**

☐ Auszahlung ☐ laut Haushaltsplan 20

☐ Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: € *unter

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zur Verfügung.

☐ Einzahlung ☐ laut Haushaltsplan 20

☐ Die Einzahlung i.H.v.: € fließt der Buchungsstelle

Produkt: _____ Finanzsachkonto: _____ Untersachkonto: _____ zu.

2. ergebniswirksam

☐ Aufwand i. H. v.: _____

Produkt: _____ Sachkonto: _____

☐ Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: €

☐ einmalig ☐ monatlich ☐ jährlich

☐ Ertrag i. H. v.: 300,00 €

Produkt: 122.03 Sachkonto: 431100

3. keine Auswirkungen

☐ Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

Unterschriften:

Fachbereichsleiter/in

Bürgermeister

Anlage:

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen zum Schutz der Nachtruhe 2018

* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan

b) ./.. bereits ausgezahlt

c) ./.. bereits vertraglich gebunden

d) ./.. bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c))

= noch zur Verfügung

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2019

Auf Grund der §§ 3 Abs.1 und 26 Abs. 1, 3 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz - (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.26) sowie des § 10 Abs. 1 und 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.17) erlässt der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 nachfolgende Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2019 für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota):

§ 1

Festbereiche/Veranstaltungsorte

Für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) werden Ausnahmen für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen im entsprechenden Festbereich bzw. an einem entsprechenden Veranstaltungsort bestimmt, welche sich hinsichtlich der Erzeugung sowie Ausbreitung von Immissionen und Emissionen abgrenzen.

Die Festbereiche gliedern sich wie folgt:

Festbereich 1	Schlossinsel, Touristisches Zentrum und SpreeLagune
Festbereich 2	Bereich des Hafens „Flottes Rudel“

Festbereich 3	Breite Straße
Festbereich 4	Marktplatz
Festbereich 5	Hafen 3 Stadtmauer und Gasthaus Lehnigksberg
Festbereich 6	Frankfurter Straße
Festbereich 7	Wiese am ehemaligen Warmbad
Festbereich 8	Schlossumfeld
Festbereich 9	Burglehn
Festbereich 10	Ehrenhof des Landratsamtes

Die Veranstaltungsorte gliedern sich wie folgt:

Veranstaltungsort	Festplatz Majoransheide
Veranstaltungsort	Gelände Feuerwehrgerätehaus Treppendorf und Heideweg
Veranstaltungsort	Gelände FFW Neuendorf und Sportplatz Neuendorf
Veranstaltungsort	Gelände der Feuerwehr Steinkirchen

Festbereiche und Veranstaltungsorte sind in den Anlagen zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kartografisch näher bezeichnet.

§ 2

Anlässe für allgemeine Ausnahmeregelungen

Für die nachfolgend aufgeführten Anlässe werden allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 10 Abs. 1 (Nachtruhe) entsprechend der unter § 1 dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung näher bezeichneten Festbereiche und Veranstaltungsorte einschließlich Wasserstraßen zu den Kahrnächten - zugelassen:

lfd. Nr.	Tag	Uhrzeit	Veranstaltung	Festbereich(e)/Veranstaltungsort
1	30.04.2019	von Montag auf Dienstag bis 01:00 Uhr	Tanz in den Mai	4
2	17.05.2019	von Freitag auf Samstag bis 01.00 Uhr	Deutsches Trachtenfest	1,4,7,10 zzgl. der Straße Am Spreeufer
	18.05.2019	von Samstag auf Sonntag bis 01:00 Uhr		
3	01.06.2019	von Samstag auf Sonntag bis 01:00 Uhr	Summer-Island	1
4	14.06.2019	von Samstag auf Sonntag bis 01:00 Uhr	Shoppingnacht	3,4, Breite Straße, Hauptstraße, Judengasse, Gerichtsstraße, Gubener Straße
5	14.06.2019	von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr	600 Jahrfeier Treppendorf	Gelände Feuerwehrgerätehaus Treppendorf und Heideweg
	15.06.2019	von Samstag auf Sonntag bis 02:00 Uhr		
6	06.07.2019	von Samstag auf Sonntag bis 23:00 Uhr	Spreewälder Biermarkt	4
7	20.07.2019	von Samstag auf Sonntag bis 01:00 Uhr	Kahrnacht „Märchen schreibt die Zeit“	1,2
8	10.08.2019	von Samstag auf Sonntag bis 02:00 Uhr	Feuerwehrfest Steinkirchen	Gelände der Feuerwehr Steinkirchen
9	23.08.2019	von Freitag auf Samstag bis 00:00 Uhr	School-In-Konzert 2019	Breite Straße
10	24.08.2019	von Samstag auf Sonntag bis 02:00 Uhr	Tag der offenen Tür - Feuerwehr Neuendorf	Gelände FFW Neuendorf und Sportplatz Neuendorf
11	31.08.2019	von Samstag auf Sonntag bis 00:00 Uhr	Sommerfest	9 Gasthaus Burglehn
12	13.09.2019	von Freitag auf Samstag bis 00:00 Uhr	Country-Fest	Festplatz Majoransheide
	14.09.2019	von Samstag auf Sonntag bis 01:00 Uhr		
13	20.09.2019	von Freitag auf Samstag bis 02:00 Uhr (außer Festbereich 1 und 8)	Spreewaldfest in der Innenstadt	1, 2, 3, 4, 7, 8, zzgl. der Straßen: Hinter der Mauer, Bader-, Judengasse, Hauptstr., Brückenplatz, Am Spreeufer; Berliner Straße
	21.09.2019	von Samstag auf Sonntag bis 02:00 Uhr (außer Festbereich 1 und 8)		
14	29.11.2019	von Freitag auf Samstag bis 01:00 Uhr	Adventsmarkt	4
	30.11.2019	von Samstag auf Sonntag bis 24:00 Uhr		
15	27.12.2019	von Freitag auf Samstag bis 23:00 Uhr	Glühweinmeile	4

Diese Regelung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe 2019 ergeht unabhängig von einer bei Vorliegen eines öffentlichen oder überwiegenden besonderen privaten Interesses zusätzlich im Einzelfall auf Antrag zu erteilenden gebührenpflichtigen Ausnahmezulassung von den Bestimmungen des § 11 LImSchG bezüglich der Benutzung von Geräten, die der Er-

zeugung / Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte) - insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabe- und ähnliche Geräte.

Der jeweilige Veranstalter erhält von der Stadt Lübben (Spreewald) einen Bescheid mit den Nebenbestimmungen und Auflagen gemäß §10 Absatz 4 und § 11 LImSchG.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs.1 OWiG geahndet werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt ein Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019.

Lübben (Spreewald), den 25.04.2019

Lars Kolan
Bürgermeister

Siegel





Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2019

Auf Grund § 5 Abs 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I./06,[Nr.15] S.158 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I./17, [Nr.8]) i.V.m. dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) §§24ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I./96,[Nr.21],S.266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I./18,[Nr.22],S.26) in den jeweils gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald))/Lubin (Błota) vom 24.05.2019 erlassen:

§ 1

An folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen **in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr** geöffnet sein:

1. **am 19.05.2019** aus Anlass des **Deutschen Trachtenfestes**
2. **am 22.09.2019** aus Anlass des **Spreewaldfest**
3. **am 01.12.2019** aus Anlass des **Adventsmarktes**

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle gem. §3 (4) BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 3

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Beschäftigungszeiten gemäß § 10 BbgLÖG sind zu beachten. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 BbgLÖG geahndet werden.

§ 4

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt ein Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Lübben (Spreewald), den 25.04.2019

Lars Kolan

Bürgermeister

Siegel



Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) „Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald), 15907 Lübben, Poststraße 5
 - **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und Frau Dörthe Ziemer, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90
 - **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
- Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 3,10 € oder zum Abopreis von 37,20 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 23,40 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

